

Wir informieren euch über die aktuelle Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Überbrückungskredite für Unternehmen

An seiner ausserordentlichen Sitzung von heute 25. März 2020 hat sich der Bundesrat mit der Liquiditätshilfe für KMU befasst. Diese sollen raschen Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen erhalten. Die Kredite können am besten bei der Hausbank beantragt werden. Sie werden vom Bund abgesichert. Die entsprechende Verordnung tritt am 26. März 2020 in Kraft; ab diesem Zeitpunkt können Kreditgesuche gestellt werden. Weitere Informationen findet ihr auf folgender Seite:

[Überbrückungskredite für Unternehmen](#)

Dazu möchten wir noch folgendes aus Sicht des KGL ergänzen:

Heute Morgen fand eine Telefonkonferenz zwischen Regierung, aller Luzerner Geschäftsbanken sowie den Wirtschaftsvertretern statt. Dabei wurde seitens der Luzerner Banken versichert, dass sie bezüglich ihrer Prozesse und Infrastruktur auf den kommenden Ansturm vorbereitet seien. Da es schnell gehen soll, werden die Darlehen bis CHF 500'000.00 (bzw. maximal 10 % des Jahresumsatzes) praktisch automatisiert vergeben - ohne Prüfung der Bonität. Man mailt das ausgefüllte Formular und innert Stunden sollte das Geld verfügbar sein. Ein allfälliger Flaschenhals wird am ehesten beim Bund erwartet bezüglich der Vergabe der Bürgschaften. Aber dieser sollte es auch innert nützlicher Frist in den Griff bekommen.

Es gibt aus Sicht der KMU einige wichtige Punkte zu berücksichtigen:

- Ein Corona-Sonderkredit ist auf 5 Jahre ausgestellt und kann unter Umständen um weitere 2 Jahre verlängert werden. Bis zum 31. März 2022 wird er in der Bilanz des Unternehmens nicht als Fremdkapital aufgeführt. Damit soll eine ungewollte Überschuldung in der Bilanz vermieden werden.
- Mit dem Unterzeichnen des Darlehens akzeptiert man, dass für die Dauer des Darlehens die Geheimhaltungsvorschriften aufgehoben ist.
- Der Bund oder die Banken sind berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung des Unternehmens zu machen. Damit soll festgestellt werden können, ob Gelder unberechtigterweise bezogen worden sind und es soll vermieden werden, dass marode Firmen am Leben erhalten werden.
- Ist die Hausbank der Überzeugung, dass einer ihrer Kunden auf Grund seiner Situation im Markt kein Darlehen erhalten sollte, so kann sie das Gesuch ablehnen. Die Banken sind angehalten, die Darlehen grosszügig zu gewähren, so behalten aber ein Ermessen.
- Bei absichtlichen Falschangaben beim Kreditantrag drohen Bussen bis CHF 100'000.00
- Will eine Firma ein Darlehen, so muss vor dem 01. März gegründet worden sein.
- Die Darlehen können auch bei Postfinance bezogen werden (Ausnahmeregelung, da sie ja sonst keine Kredite vergeben darf).

Mit anderen Worten: Es besteht ein Zielkonflikt. Auf der einen Seite will man sofort und unkompliziert auch die Kleinstfirmen mit Geld versorgen. Auf der anderen Seite möchte man Hindernisse einbauen, damit nicht Betrüger das System ausnutzen und nicht-überlebensfähige Firmen dank Sonderkrediten im Markt bleiben. Man hat in dieser aussergewöhnlichen Situation die Priorität konsequent auf das Tempo gelegt. Das ist in den Augen des KGL richtig. Es ist aber allen bewusst, dass das System auch gewichtige Nachteile aufweist. Nach einer ersten Phase des schnellen Geldverteilens will man also versuchen, die Sicherheit der Darlehen zu erhöhen.

Keine Angaben hat der Bund in Bezug auf die Regelung für Selbständigerwerbende mit Umsatzeinbussen machen können (welche durch die bisherige Regelung der Kurzarbeit und der Erwerbsausfallentschädigung nicht abgedeckt sind. Hier hat er versprochen, schnellstmöglich mit einer Regelung zu kommen. Dies gilt auch für allfällige Mieterlasse.

Massnahmen des Kantons

Der Kanton hat eine ganze Reihe von Massnahmen beschlossen und teils bereits umgesetzt. Er wird darüber morgen Donnerstag um 10.00 Uhr informieren. Im Anschluss und Abhängig von der Entwicklung wird zu prüfen sein, ob es auch im Kanton Luzern zusätzliche Massnahmen braucht, die über die Massnahmen des Bundes hinausgehen.

Regelungen des Kantons

Es sind in diversen Bereichen noch ungenügende, unklare oder zum Teil auch widersprüchliche Regelungen vorhanden. Im Zentrum stehen im Moment erstens die Öffnungszeiten der Restaurants für Take-away-Services und zweitens der Verkauf von Setzlingen usw. durch die Gärtnereine/Blumenläden. Bezüglich beider Geschäfte ist der KGL mit der Regierung und den beiden Branchenverbänden (Gastro bzw. Jardin Suisse) im Austausch. Sobald sich die Lage hier geklärt hat, werden wir euch das umgehend mitteilen bzw. ihr erfahrt es über die Branchenverbände. Wir haben auch in Auftrag gegeben schnellstmöglich schweizweit zu klären, welche Unternehmen im Falle eines totalen Shut-down systemrelevant wären und deshalb weiter arbeiten dürften. Dabei haben wir gefordert, dass man die gesamte Fertigungskette bis zum letzten Glied berücksichtigt.

Lehrabschlussprüfungen/QV

Die nationale Arbeitsgruppe hat heute an einer Telefonkonferenz intensiv nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es erfolgen nun die rechtlichen und politischen Abklärungen. Die Sache ist komplex. Es wird sich vermutlich erst anfangs kommende Woche eine definitive Klärung ergeben.

Corona-Logo

Auf Wunsch von Mitgliedern wurde das Corona-Logo vom Immobilitentreuhänder-Verband in andere Sprachen übersetzt (s. Anhang). Herzlichen Dank an den Präsidenten Christian Marbet.

Merkblätter Gewerbe-Treuhand

Die KGL-Tochterfirma Gewerbe-Treuhand hat für Unternehmen diverse Merkblätter im Zusammenhang mit dem Coronavirus erstellt. Gerne möchten wir euch auf diese aufmerksam: www.gewerbe-treuhand.ch/merkblaetter-covid19

Beste Grüsse

Philipp Scharpf

KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern

Philipp Scharpf
Wirtschaftspolitischer Mitarbeiter

Eichwaldstrasse 15, Postfach
6002 Luzern

Telefon +41 41 318 03 18
Direktwahl +41 41 318 03 09

philipp.scharpf@kgl.ch | kgl.ch

Arbeitstage: Mo-Do